



KOA 4.255/19-008

Bescheid

I. Spruch

- Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX D“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Fernsehprogramms „ONE“ in das Programm bouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Spruchpunkt 4.3.1.a des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, hinsichtlich der Programmbelegung zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2018, KOA 4.255/18-008, hinsichtlich der Zusatzdienstebelegung zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.255/16-011, genehmigte Programm bouquet wird gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert (Änderung hervorgehoben), dass es wie folgt lautet:

Programme MUX D Stand Juni 2019				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
SUPER RTL	SD	RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co KG	/	verschlüsselt im Plattformmodell
n-tv	SD	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Phoenix	SD	ARD und ZDF	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Nickelodeon	SD	VIMN Germany GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
DMAX	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	/	verschlüsselt im Plattformmodell



RTL NITRO	SD	RTL Television GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Sat.1 Gold Österreich	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
ARTE	HD	Association Relative à la Télévision Européenne «Groupement Européen d'intérêt économique» - ARTE G.E.I.E.	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
BR	HD	Bayrischer Rundfunk	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
RTL Plus Austria	SD	RTL Television GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
<u>ONE</u>	<u>SD</u>	<u>Westdeutscher Rundfunk Köln</u>	<u>simpli services GmbH & Co KG</u>	<u>verschlüsselt im Plattformmodell</u>

Zusatzdienste und EIT MUX D Stand Juni 2019				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
SUPER RTL	RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co KG	X		X
n-tv	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH	X	X	X
Phoenix	ARD und ZDF	X	X	X
Nickelodeon	VIMN Germany GmbH	X		X
DMAX	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	X		X
RTL NITRO	RTL Television GmbH	X		X
Sat.1 Gold Österreich	ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	X		X
ARTE	Association Relative à la Télévision Européenne	X	X	X

	«Groupement Européen d'intérêt économique» - ARTE G.E.I.E.			
BR	Bayrischer Rundfunk	X	X	X
<u>RTL Plus Austria</u>	<u>RTL Television GmbH</u>	<u>X</u>	<u>X</u>	<u>X</u>
<u>ONE</u>	<u>Westdeutscher Rundfunk Köln</u>	<u>X</u>		<u>X</u>

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.06.2019, ergänzt mit Schreiben vom 26.06.2019 und vom 27.06.2019, beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programm bouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX D“ durch Aufnahme des Fensterprogramms „ONE“ samt Zusatzdienst „Teletext“ sowie durch Aufnahme von Zusatzdiensten zum Programm „RTL Plus Austria“.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmebelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, die Zulassung zu Errichtung und zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX D“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren, sohin bis 01.04.2023, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1.a des Bescheids der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2018, KOA 4.255/18-008, wurde das Programm bouquet wie folgt festgelegt:

Programme MUX D				
Programm	Übertragungs-art	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungs-modell
SUPER RTL	SD	RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co KG	/	verschlüsselt im Plattformmodell

n-tv	SD	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Phoenix	SD	ARD und ZDF	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Nickelodeon	SD	VIMN Germany GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
DMAX	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	/	verschlüsselt im Plattformmodell
RTL NITRO	SD	RTL Television GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
Sat.1 Gold Österreich	SD	ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	/	verschlüsselt im Plattformmodell
ARTE	HD	Association Relative à la Télévision Européenne «Groupement Européen d'intérêt économique» - ARTE G.E.I.E.	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
BR	HD	Bayrischer Rundfunk	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell
RTL Plus Austria	SD	RTL Television GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt im Plattformmodell

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1.a des Bescheids der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.255/16-011, wurde das Programm bouquet hinsichtlich der Finalbelegung für Zusatzdienste wie folgt festgelegt:

Zusatzdienste und EIT MUX D				
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT
SUPER RTL	RTL DISNEY Fernsehen GmbH & Co KG	X		X

n-tv	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH	X	X	X
Phoenix	ARD und ZDF	X	X	X
Nickelodeon	VIMN Germany GmbH	X		X
DMAX	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	X		X
RTL NITRO	RTL Television GmbH	X		X
Sat.1 Gold Österreich	ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	X		X
ARTE	Association Relative à la Télévision Européenne «Groupement Européen d'intérêt économique» - ARTE G.E.I.E.	X	X	X
BR	Bayrischer Rundfunk	X	X	X

2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Nummehr soll auch das Programm „ONE“ in SD mit dem Zusatzdienst „Teletext“ über die Multiplex-Plattform „MUX D“ im Plattformmodell verbreitet werden. Weiters sollen die Zusatzdienste „Teletext“ und „HbbTV“ zum Programm „RTL Plus Austria“ angeboten werden.

Die ORS comm GmbH & Co KG hat eine Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten durchgeführt, wobei die simpli services GmbH & Co KG eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX D“ zur Verbreitung des Programms „ONE“ abgegeben hat. Nach Veröffentlichung der Interessensbekundung langten keine weiteren Bewerbungen für die freie Bandbreite ein. Es kann somit der Anfrage der simpli services GmbH & Co KG entsprochen werden.

Das Programm „ONE“ wird vom Westdeutschen Rundfunk Köln federführend für die ARD auf Grundlage des Rundfunkstaatsvertrages vom 31.08.1991 in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15./26.10.2018 veranstaltet. Es handelt sich hierbei um ein öffentlich-rechtliches, deutsches Spartenprogramm.

Die Verbreitung des Programms in Österreich ist durch die Vereinbarung der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH mit der ORS comm GmbH & Co KG für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen vom 14.11.2011 sowie die dritte und vierte Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der simpli services GmbH & Co KG vom 03.06.2019 und vom 26.06.2019 über die Einspeisung von „One“ in die Multiplex-Plattform „MUX D“ abgedeckt. Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH nimmt auch bezüglich des Programms „ONE“ die Rechte wahr.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die vom Antrag abweichende Feststellungen zur Veranstaltung des Programms „One“ gründen sich auf Anlage 9 zum Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien, Punkt III.1. (Konzept des digitalen Fernsehprogramms „One“ vormals „EinsFestival“).

Die Feststellungen zur durchgeführten Veröffentlichung der freien Datenrate und zur alleinigen Interessenbekundung seitens der simpli services GmbH & Co KG beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der ORS comm GmbH & Co KG.

Die Feststellung zur Vereinbarung über die Verbreitung des Programms „One“ über die Multiplex-Plattform „MUX D“ beruht auf den zitierten Verbreitungsvereinbarungen zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der simpli services GmbH & Co KG.

Die Feststellung zur Wahrnehmung der Rechte für das Programm „One“ durch die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH beruht auf dem Vorbringen der Antragstellerin im Antrag sowie der auf der Webseite der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH abrufbaren aktuellen Liste der Programme, deren Rechte diese in Österreich wahrnimmt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.1. Änderung des bewilligten Programmbouquets

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend

abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
 10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.3.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über das Programm bouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

Das Programm „ONE“ soll samt Zusatzdienst „Teletext“ in das Programm bouquet aufgenommen und von der simpli services GmbH & Co KG als Programm aggregatorin verbreitet werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung. Weitere Bewerber auf die freie Datenrate gab es nicht. Weiters werden die Zusatzdienste „Teletext“ und „HbbTV“ zu dem Programm „RTL Plus Austria“ verbreitet.

Mit der Aufnahme des oben genannten Programms sowie den Zusatzdiensten wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren durchzuführen. Seitens der ORS comm GmbH & Co KG wurde das Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I eingehalten.

Schließlich wurden entsprechende Verbreitungsvereinbarungen zwischen der simpli services GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossen. Die Rechte für das Programm „ONE“ werden seitens der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH wahrgenommen.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Aufnahme des im Spruch genannten Programms sowie den Zusatzdiensten in das Programmbouquet weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das in Spruchpunkt 4.3.1.a. des Zulassungsbescheides bewilligte Programmbouquet der ORS comm GmbH & Co KG entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

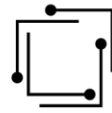
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.255/19-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 27. Juni 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)